

An die  
Vorsitzenden der  
VDH-Mitgliedsvereine

Frie/Lo 11. Februar 2026

## Rundschreiben: Neue Fassung der AGT-Leitlinien veröffentlicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (AGT) hat die Leitlinien zur Umsetzung des § 10 Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) inzwischen an die Veterinärämter als Vollzugsempfehlung weitergegeben. Damit ist zu erwarten, dass diese Leitlinien künftig verstärkt als Grundlage für behördliche Entscheidungen herangezogen werden.

Eine Veröffentlichung der Leitlinien ist seitens der Behörden nicht vorgesehen, auch wenn dies aus unserer Sicht zwingend notwendig wäre, damit sich Veranstalter und Aussteller vorbereiten können. Die Projektgruppe der AGT bereitet nach eigenen Angaben entsprechendes Informationsmaterial vor.

Wie bereits in unserem vorherigen Rundschreiben dargestellt, hatte der VDH im Rahmen der Überarbeitung der Leitlinien umfangreich Stellung genommen und die Projektgruppe mit wissenschaftlichen Materialien unterstützt. Zwar enthält der nun weitergegebene Leitlinienentwurf einzelne positive Aspekte, jedoch bleiben zentrale veterinärmedizinische, wissenschaftliche und rechtliche Kritikpunkte weiterhin unberücksichtigt.

Nach Auffassung des VDH führen insbesondere die extensive Auslegung des Schadensbegriffs sowie die Einbeziehung bloßer genetischer und morphologischer Risikofaktoren dazu, dass zahlreiche Hunderassen – und sogar deren Mischlinge – pauschal in den Kontext der Qualzucht gestellt werden. Dies entspricht weder der Zielrichtung des Ordnungsgebers noch einer verhältnismäßigen und rechtmäßigen Anwendung des § 10 TierSchHuV.

Besonders kritisch zu bewerten sind zudem die in den Leitlinien genannten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausstellungserlaubnis. Hier werden teils hochbelastende und invasive Untersuchungen auch für klinisch gesunde Hunde angeführt, die aus Sicht des VDH

tierschutzwidrig sind und keine tragfähige rechtliche Grundlage haben. Auch stützen die herangezogenen Quellen zahlreiche der vorgesehenen Auflagen fachlich nicht.

Aus juristischer Sicht ist weiterhin zu bemängeln, dass Hundeausstellungen und Hundesportveranstaltungen faktisch von einer „Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt“ zu einem „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ umgedeutet werden. Darüber hinaus fehlt es an einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für behördlich angeordnete Untersuchungspflichten. Die Leitlinien beruhen auf einer ideologisch geprägten Interpretation des § 10 TierSchHuV, die die gebotene systematische, historische und insbesondere teleologische Auslegung außer Acht lässt.

Es ist zu erwarten, dass diese Auslegung der Leitlinien erhebliche Schäden für die kontrollierte Hundezucht und das organisierte Hundewesen in Deutschland nach sich ziehen wird. Hiervon werden insbesondere der illegale Welpenhandel sowie unkontrollierte, rein profitorientierte Zuchtformen profitieren, während tierschutzgerecht arbeitende Züchterinnen und Züchter weiter zurückgedrängt werden.

Vor diesem Hintergrund ist leider mit einer Zunahme von Rechtsstreitigkeiten zu rechnen, insbesondere infolge ungerechtfertigter oder unverhältnismäßiger Auflagen für Hundeausstellungen und Hundesportveranstaltungen. Die absehbaren Auswirkungen betreffen nicht nur das Ausstellungs- und Prüfungswesen, sondern auch die organisierte Zucht zahlreicher beliebter Hunderassen in Deutschland.

Wir bitten unsere Mitgliedsvereine darum, uns zu informieren, sofern sie auf Grundlage der Leitlinien mit ungerechtfertigten Auflagen, Einschränkungen oder Verboten konfrontiert werden. Diese Rückmeldungen sind für die weitere fachliche, politische und gegebenenfalls rechtliche Bewertung von großer Bedeutung.

Der VDH wird auch weiterhin ausdrücklich auf die fachlichen und juristischen Mängel der Leitlinien hinweisen und auf eine Überarbeitung hinwirken, die die vorgebrachten Kritikpunkte angemessen berücksichtigt.

Wir bitten auch unsere Mitgliedsvereine und Mitglieder, ihre jeweils zuständigen Landesministerien, Landespolitikerinnen und -politiker sowie die zuständigen Landesbehörden aktiv auf die obengenannten fachlichen und rechtlichen Mängel der Leitlinien sowie auf deren absehbar erheblichen schädlichen Auswirkungen aufmerksam zu machen und für eine sachgerechte Überarbeitung einzutreten.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Peter Friedrich  
Präsident